Kantonsschule Zürcher Unterland
Lang- und Kurzgymnasium

Bülach, Oktober 2025 RL/ck

Richtlinien für freiwillige Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Zürcher Unterland

Grundlage: «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthaltsreglement)» des Bildungsrats vom 21. November 2011.

1. Der Sprachaufenthalt dauert ein Semester oder ein Jahr. (§1.)
   Ein ganzjähriger Austausch ist frühestens möglich ab Semester 3.2, ein halbjähriger Austausch ab Semester 4.1.
   Ein Austauschsemester ist spätestens möglich im Semester 5.1, ein Austauschjahr ab Semester 5.2 (dies nur bei Rückkehr in eine tiefere Klasse, d.h. ohne Überspringen der Semester 5.2 und 6.1).
   Ein Jahresaufenthalt mit Rückkehr in die angestammte Klassenstufe darf folglich spätestens am Ende des 1. Semesters der 4. Klasse beginnen (Rückkehr ins 2. Semester der 5. Klasse).
   Anders formuliert: Die Semester 5.2 und das ganze 6. Jahr müssen an der KZU absolviert werden.

2. Ein Urlaub für einen Auslandaufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers kann nur auf ein **schriftliches Gesuch** hin bewilligt werden (§2.). Das Gesuch muss bis 15. Dezember für den August-Abreisetermin und bis 15. Juni für den Januar/Februar-Abreisetermin eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf Gutheissung des Gesuches (§3.[2])

3. Eine Bewilligung ist nur möglich, wenn während des Aufenthalts ein ordentlicher Schulbesuch an einem Gymnasium oder an einer gleichwertigen Schule erfolgt (§4.[3]). Die anlässlich eines Aufenthalts erzielten Leistungen sind nachzuweisen. Sie sind nicht promotionswirksam (§6.). Erfolgt der Aufenthalt an einer Schule, die dem Eidgenössischen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) untersteht, wird der Promotionsstand der Gastschule in der Regel übernommen.

4. Wer einen Urlaub für einen Auslandaufenthalt beantragt, muss mit dem vorletzten Zeugnis vor der Abreise **definitiv promoviert** sein (§3.). Um einen halbjährigen Urlaub zu machen, muss der Notendurchschnitt in den zählenden Fächern mindestens 4.75 betragen. Dieser Durchschnitt muss im letzten Zeugnis vor dem Einreichen des Urlaubsgesuchs an der KZU und der definitiven Anmeldung bei der Austauschorganisation erreicht sein.

5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler trotz Ablehnung des Gesuchs einen Auslandaufenthalt an, gilt dies als Austritt. Ein allfälliger Wiedereintritt in die KZU hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen (§5.).

6. Nach einem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin bzw. der Schüler in die angestammte Klassenstufe, wenn möglich in die angestammte Klasse zurück (§4.[1]).

7. Nach einem Jahresaufenthalt erfolgt der Wiedereinstieg im Normalfall in diejenige Klassenstufe, auf welcher der Urlaub angetreten wurde. Wer im vorletzten Zeugnis vor der Abreise bei den zählenden Fächern einen Durchschnitt von 4.75 erreicht, kann in die angestammte Klassenstufe zurückkehren (§4.[2]), sofern nicht schulorganisatorische Aspekte (z. Bsp. Klassen- bzw. Kursgrössen) diese verunmöglichen.

8. Wer sein Austauschjahr bereits ab Semester 3.2 antritt, kann trotz eines Notendurchschnitts von 4.75 nicht in die angestammte Klasse bzw. Klassenstufe zurückkehren. Sie bzw. er kehrt ins Semester 3.2 zurück, da sie bzw. er sonst das zählende Fach «Einführung in Wirtschaft und Recht» vollumfänglich verpassen würde.

9. Wer im letzten Zeugnis direkt vor der Abreise in einen ganzjährigen Aufenthalt **provisorisch promoviert** ist, darf den Aufenthalt absolvieren, behält aber den Promotionsstand «provisorisch» beim Wiedereintritt.

10. Alle Schülerinnen und Schüler treffen sich als Teil des Bewerbungsverfahrens mit dem für Austausch zuständigen Mitglied der Schulleitung zu einem Gespräch. In diesem Gespräch wird geklärt, welche Vorleistungen gezählt werden, wenn bei einem Aufenthalt mit Rückkehr in die angestammte Klassenstufe solche verpasst werden.

11. Während des Aufenthaltes werden Schülerinnen und Schüler an der KZU nicht weiter in ihren Klassen geführt. Sie zählen also während dieser Zeit nicht als Schülerinnen oder Schüler der KZU sondern als solche der Gastschule.

12. Die Schülerin oder der Schüler erklären **schriftlich** vor Ablauf des Auslandurlaubs, **spätestens 2 Monate** vor der Rückkehr in die Schweiz, den Wiedereintritt zuhanden der Schulleitung (Sekretariat KZU), damit die Modalitäten (Klassenzuteilung etc.) geklärt werden können. Bei halbjährigen Aufenthalten kann dies auch vor Antritt des Auslandaufenthaltes, ebenfalls schriftlich, geschehen. Schülerinnen und Schüler, die vor den Ferien am Ende des Semesters zurückkehren, dürfen in der Regel an der KZU bis zu den Ferien hospitieren. Ein entsprechender Wunsch ist im Wiedereintrittsschreiben zu äussern.

Für die Schulleitung



Roland Lüthi, Rektor